

**Regelungen zur Einreichung ärztlicher Atteste bei
fakultätsinternen Leistungsnachweisen für den Studiengang
Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Würzburg
(gültig ab Sommersemester 2017)**

Sehr geehrte Studierende,

wir möchten Sie auf der Grundlage unserer Studienordnung über folgende Regelungen zur Einreichung eines Attestes für einen Rücktritt von einem Leistungsnachweis informieren:

- Das Attest muss bei den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten eingereicht werden.
- Das Attest muss spätestens drei Werktage nach dem Termin des Leistungsnachweises vorliegen. Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab per Fax oder eingescannt per Mail eingereicht werden. Eine Bearbeitung erfolgt jedoch nur, wenn auch das Original vorliegt. Ein verspätet eingehendes Attest wird nicht anerkannt. Die Nichtteilnahme am Leistungsnachweis wird in diesem Fall als Fehlversuch gewertet. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die besagt, dass die/der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest beizubringen.
- Das Attest muss spätestens das Datum des Leistungsnachweises tragen, ein später datiertes Attest wird nicht akzeptiert.
- Wurde von einem Leistungsnachweis schon einmal zurückgetreten, muss bei einem erneuten Rücktritt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.
- Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.
- Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die/der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrbeauftragte daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. **Bitte verwenden Sie das im Anhang befindliche Formular.** Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt.
- Über den Rücktritt entscheidet die/der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrbeauftragte. In Zweifelsfällen entscheidet der Prodekan Lehre und Forschung Zahnmedizin. Wird das Attest nicht anerkannt, wird die Nichtteilnahme als Fehlversuch gewertet.
- Die Entscheidung wird Ihnen per Mail an Ihre Webmail-System-Adresse der Universität mitgeteilt.
- Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht akzeptiert werden.

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
Rücktritt von Leistungsnachweisen
- Ärztliches Attest -**

Zur Vorlage bei den Lehrverantwortlichen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb von 3 Werktagen nach dem Termin des Leistungsnachweises gemäß § 8 und § 13 der Studienordnung Zahnmedizin. Über die Genehmigung entscheidet die/der zuständige Lehrbeauftragte.

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Adresse:	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patientin/Patienten hat folgende krankheitsbedingte prüfungsrelevante Einschränkungen ergeben:

Die Patientin/der Patient ist für den stattfindenden Leistungsnachweis:

Datum und Fach des Leistungsnachweises:	
Art des Leistungsnachweises:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> praktisch <input type="checkbox"/> sonstige:

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbricht, hat sie/er gemäß Studienordnung der/dem zuständigen Lehrbeauftragten die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende Ihr ärztliches Attest, das der/dem Lehrbeauftragten erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissen nach § 278 StGB strafbar machen.